

RS Vwgh 1994/3/16 93/01/0715

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Wurden gegen den Asylwerber vor seiner Ausreise keine asylrechtlich relevanten Maßnahmen gesetzt, so ist aus dem Umstand, daß er später andauernd von der Miliz gesucht wurde, nicht darauf zu schließen, daß er irgendwelche, ins Gewicht fallende Verfolgungshandlungen zu erwarten gehabt hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993010715.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at